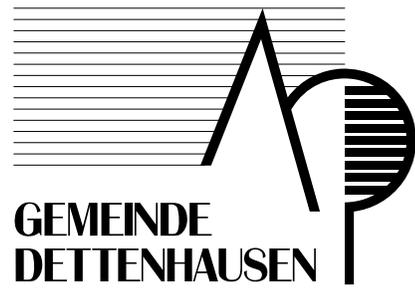


AMTSBLATT

Diese Ausgabe erscheint auch online

IM NATURPARK SCHÖNBUCH

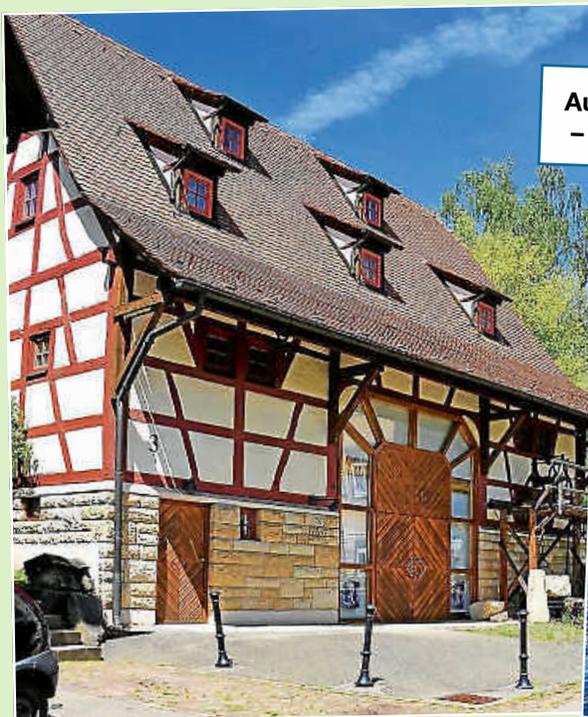


GEMEINDE
DETTENHAUSEN



Nummer 31
Donnerstag, 05. August 2021
68. Jahrgang

Aktuelle Ausstellung - Metamorphosis - Besuchen Sie unser Schönbuchmuseum!



Ausstellung noch bis 31.08.2021
- Eintritt frei!



Foto: Oliver Meckes

Öffnungszeiten: mittwochs und sonntags,
jeweils von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Führungen:
Sind nach Voranmeldung möglich.
Bitte vereinbaren Sie einen Termin unter
07157-126-32.

Vortrag mit dem Insektenexperten Prof. Dr. Müller:

„Insekten: Die heimlichen Herrscher der Welt?“

Freitag, 20.08.2021 um 19:30 Uhr in der Festhalle Dettenhausen

Die Teilnahme ist kostenfrei!

Teilnehmerzahl begrenzt. Anmeldung erforderlich unter 07157-126-32.

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bildung und Erfüllung der Aufgaben des „Gemeinsamen Gut- achterausschusses Tübingen“

zwischen

1. der Universitätsstadt Tübingen

Am Markt 1, 72070 Tübingen, vertreten durch den Oberbürgermeister Boris Palmer, dieser vertreten durch den Ersten Bürgermeister Cord Soehlke

2. der Stadt Mössingen

Freiherr-vom-Stein-Straße 20, 72116 Mössingen, vertreten durch den Oberbürgermeister Michael Bulander, dieser vertreten durch den Bürgermeister Martin Gönner

3. der Gemeinde Bodelshausen

Am Burghof 8, 72411 Bodelshausen, vertreten durch den Bürgermeister Uwe Ganzenmüller

4. der Gemeinde Dettenhausen

Bismarckstraße 7, 72135 Dettenhausen, vertreten durch den Bürgermeister Thomas Engesser

5. der Gemeinde Dußlingen

Rathausplatz 1, 72144 Dußlingen, vertreten durch den Bürgermeister Thomas Hölsch

6. der Gemeinde Gomaringen

Rathausstraße 4, 72810 Gomaringen, vertreten durch den Bürgermeister Steffen Heß

7. der Gemeinde Kirchentellinsfurt

Rathausplatz 1, 72138 Kirchentellinsfurt, vertreten durch den Bürgermeister Bernd Haug

8. der Gemeinde Kusterdingen

Kirchentellinsfurter Straße 9, 72127 Kusterdingen, vertreten durch den Bürgermeister Dr. Jürgen Soltau

9. der Gemeinde Nehren

Hauptstraße 32, 72147 Nehren, vertreten durch den Bürgermeister Egon Betz

10. der Gemeinde Offerdingen

Rathausgasse 2, 72131 Offerdingen, vertreten durch den Bürgermeister Joseph Reichert

- nachfolgend Beteiligte genannt -

Vorbemerkung

Die Universitätsstadt Tübingen, die Stadt Mössingen und die Gemeinden Bodelshausen, Dettenhausen, Dusslingen, Gomaringen, Kirchentellinsfurt, Kusterdingen, Nehren und Offerdingen schließen zur Bildung des „Gemeinsamen Gutachterausschusses Tübingen“ aufgrund § 1 Abs.1 Gutachterausschussverordnung (GuAVO, Anlage 1) Baden-Württemberg, in der Fassung vom 11.12.1989, zuletzt geändert am 26.11.2017, nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (§§ 1, 25 GKZ), in der Fassung vom 16.09.1974, zuletzt geändert am 15.12.2015, die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Stadt Mössingen und die Gemeinden Bodelshausen, Dettenhausen, Dusslingen, Gomaringen, Kirchentellinsfurt, Kusterdingen, Nehren und Offerdingen übertragen

die ihnen nach Bundes- und Landesrecht, insbesondere der Gutachterausschussverordnung (GuAVO), zugewiesenen Aufgaben des Gutachterausschusses nach den §§ 192 – 197 Baugesetzbuch (BauGB) in vollem Umfang § 25 Abs. 1 Alt. 1 GKZ auf die Universitätsstadt Tübingen.

(2) Die Universitätsstadt Tübingen erfüllt anstelle der Beteiligten Ziff. 2 – 10 die übertragenen Aufgaben in eigener Zuständigkeit. Sie übernimmt die Aufgaben nach Abs. 1 uneingeschränkt und in eigener Verantwortung. Sämtliche mit den übertragenen Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten gehen auf die Universitätsstadt Tübingen über.

(3) Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass diese Form der Zusammenarbeit um andere Gemeinden erweitert werden kann.

§ 2 Geschäftsstelle und Ausstattung

(1) Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses bedient sich der bereits bei der Universitätsstadt Tübingen eingerichteten Geschäftsstelle. Die erforderlichen Räumlichkeiten werden von der Universitätsstadt Tübingen zur Verfügung gestellt.

(2) Die zur sachgerechten Aufgabenerfüllung erforderliche Ausstattung der Geschäftsstelle mit Personal, Sachmitteln und technischer Ausstattung obliegt der Universitätsstadt Tübingen.

(3) Die Personalausstattung wird jährlich überprüft. Die Ergebnisse der Überprüfung werden den Beteiligten mit dem jährlichen Geschäftsbericht vorgelegt. Entsteht durch die Änderung der gesetzlichen Aufgaben oder aus sonstigen Gründen ein Mehr- oder Minderbedarf, so ist die Personalausstattung nach Anhörung der Beteiligten entsprechend anzupassen.

§ 3 Zusammensetzung des Gutachterausschusses und Bestellung der Gutachter

(1) Jeder Beteiligte kann in eigener Verantwortung eine nach der Einwohnerzahl gestaffelte Anzahl an Gutachtern in den gemeinsamen Gutachterausschuss vorschlagen. Die Anzahl der von den jeweiligen Beteiligten vorgeschlagenen Gutachter bestimmt sich nach folgendem Verteilerschlüssel:

Einwohnerzahl	Anzahl der Gutachter
0 – 10.000	4
Je weitere angefangene 10.000	+2

(2) Es gelten die ermittelten Einwohnerzahlen zum Stichtag 30.06. des vorangegangenen Jahres im Sinne von § 143 Gemeindeordnung.

(3) Jede Beteiligte kann aus den Reihen der von ihr vorgeschlagenen Gutachter einen stellvertretenden Vorsitzenden vorschlagen.

(4) Der Leiter der Geschäftsstelle übt gleichzeitig das Amt eines weiteren stellvertretenden Vorsitzenden aus.

(5) Nach Absprache der Beteiligten wird aus dem Kreis der stellvertretenden Vorsitzenden der Vorsitzende zur Bestellung vorgeschlagen.

(6) Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Gutachter werden nach den Vorschlägen der Beteiligten vom Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen bestellt.

§ 4 Gebührensatzung

(1) Zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben nach § 1 Abs. 1 obliegt der Universitätsstadt Tübingen das Satzungsrecht i.S. des § 26 GKZ.

(2) Für Leistungen des gemeinsamen Gutachterausschusses und dessen Geschäftsstelle werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss der Universitätsstadt Tübingen (Gutachtengebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

(3) Die Beteiligten Ziff. 2 – 10 werden vor einer Änderung der Satzung nach Abs. 2 angehört.

§ 5 Kosten und Kostenerstattung

(1) Sämtliche bei der Universitätsstadt Tübingen anfallenden Kosten, die unmittelbar mit der Erfüllung der übertragenen Aufgabe im laufenden Geschäftsbetrieb verbunden sind (insbesondere Personalkosten, Sachkosten, Kosten für Softwarelizenzen sowie den Entschädigungen der Gutachter,...), werden mit den Gebühren oder sonstigen Einnahmen verrechnet.

Die Kosten bemessen sich nach den tatsächlichen Personalkosten zuzüglich der Sach- und Gemeinkosten nach dem jeweils aktuellen Bericht der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) über die Kosten eines Arbeitsplatzes wobei ein Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 20 % angesetzt wird.

(2) Soweit die Kosten nicht durch Gebühren oder sonstige Einnahmen des gemeinsamen Gutachterausschusses gedeckt sind, werden sie

- zu 40/100 im Verhältnis der Einwohnerzahl der beteiligten Gemeinde zur Gesamteinwohnerzahl aller Beteiligten
- zu 60/100 nach dem Verhältnis der Anzahl der Kaufvertragsfälle (Anzahl der Flurstücke) der beteiligten Gemeinde zur Anzahl der Gesamtkaufvertragsfällen (Anzahl der Flurstücke) aller Beteiligten

auf die Beteiligten verteilt und von diesen erstattet. Es gelten die ermittelten Einwohnerzahlen zum Stichtag 30.06. des vorangegangenen Jahres im Sinne von § 143 Gemeindeordnung.

Das Kostenmodell soll nach einer Erfahrungszeit (2 Abrechnungsperioden) geprüft werden, um unbillige Härten auszuschließen. Die dazu notwendige Bereitschaft zur Mitwirkung wird von den Beteiligten erklärt.

(3) Die Abrechnungen werden jährlich von der Geschäftsstelle erstellt und den Beteiligten übersandt. Die zu erstattenden Kosten werden den Beteiligten in Rechnung gestellt und einen Monat nach Anforderung fällig. Im Zuge der Erstellung der Abrechnungen wird der Geschäftsbericht erstellt.

§ 6 Überlassung erforderlicher Unterlagen und Daten

(1) Die Beteiligten überlassen der Geschäftsstelle kostenfrei sämtliche zur Führung einer gemeinsamen Kaufpreissammlung erforderlichen Unterlagen und Daten. Dies umfasst auch die Unterlagen und Daten der bisher bei den Geschäftsstellen geführten Kaufpreissammlungen, soweit erforderlich.

(2) Die Geschäftsstelle ist berechtigt und bevollmächtigt, im Namen der Beteiligten zur Aufgabenerfüllung erforderliche Daten (bspw. GEO-Daten, Grundbuchdaten, Daten aus Bauakten etc.) bei Dritten einzuholen.

(3) Die Beteiligten benennen der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses einen ständigen Ansprechpartner, der die zur Durchführung der übertragenen Aufgabe erforderlichen Unterlagen erhebt und der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses in geeigneter Form übermittelt.

§ 7 Vertraulichkeit der Daten

(1) Der Geschäftsstelle ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken zu erheben, zu verarbeiten, Dritten bekannt zu geben oder zugänglich zu machen.

(2) Die Geschäftsstelle behandelt die ihr im Rahmen der Aufgabenerfüllung bekannt werdenden Informationen und Daten vertraulich. Vertrauliche Informationen und Daten im Sinne dieser Erklärung sind solche, die der Geschäftsstelle übermittelt werden und sich aus Unterlagen (Kaufverträge, Grundbuchakten etc.) ergeben.

(3) Bedient sich die Geschäftsstelle dritter Personen als Erfüllungsgehilfen, werden diese von der Geschäftsstelle schriftlich auf das Datengeheimnis und zur Vertraulichkeit verpflichtet.

§ 8 Dauer der Vereinbarung, Kündigung

(1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Die Vereinbarung kann von jeder Beteiligten schriftlich zum 31.12. eines jeden Jahres mit einer Frist von 18 Monaten gekündigt werden. Die Gründe sollen in dem Kündigungsschreiben angegeben werden.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ebenso bleibt § 60 Abs. 1 Landesverwaltungsgebührengesetz (LVwVfG) unberührt.

(4) Im Falle einer Kündigung dieser Vereinbarung sind die Beteiligten verpflichtet sich auseinanderzusetzen.

§ 9 (entfallen)

§ 10 Schriftform

Änderungen der vorliegenden Vereinbarung sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine rechtlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung in Interessenlage und Zweck am Nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass sich bei der Durchführung der Vereinbarung eine nicht beabsichtigte Regelungslücke ergibt.

§ 12 Rechtswirksamkeit, Genehmigung, Bekanntmachung

(1) Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Tübingen)

(2) Die Beteiligten haben diese Vereinbarung zusammen mit der rechtsaufsichtbehördlichen Genehmigung, sowie die in § 4 aufgeführten Satzungen nach den für ihr Gemeindegebiet geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.

Eine Änderung oder Aufhebung dieser Vereinbarung ist mit der Genehmigung, sofern eine solche erforderlich ist, von den Beteiligten ebenso öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Vereinbarung wird am 01.01.2020 für die Beteiligten rechtswirksam.

§ 13 Gestaffeltes In-Kraft-treten; Aufnahme der Tätigkeit des gemeinsamen Gutachterausschusses

(1) Die Bildung des gemeinsamen Gutachterausschusses und die Einrichtung der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses erfolgt erstmalig zum 01.01.2020. Die erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen zur Einrichtung der Geschäftsstelle beginnen ab Rechtswirksamkeit der Vereinbarung.

Die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Rechtswirkungen treten für die Beteiligten wie folgt in Kraft:

1. für die Universitätsstadt Tübingen, die Gemeinde Dettenhausen und die Gemeinde Kirchentellinsfurt zum 01.01.2020
2. für die Gemeinde Gomaringen zum 01.07. 2020
3. für die Stadt Mössingen zum 01.10.2020
4. für die Gemeinden Dusslingen und Offerdingen zum 01.01.2021
5. für die Gemeinden Kusterdingen, Nehren und Bodelshausen zum 01.07.2021

(2) Die Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2018 werden bis spätestens zum 30.06.2019 von den bisherigen Gutachterausschüssen beschlossen.

Die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses der Universitätsstadt Tübingen kann die bisherigen Geschäftsstellen der anderen Beteiligten bei den Vorarbeiten zur Ableitung der Bodenrichtwerte 2018 unterstützen.

(3) In der Übergangsphase entstehende Kosten zur Umsetzung des laufenden Geschäftsbetriebs werden getrennt erfasst und nach Aufwand unter Verwendung des jeweils aktuellen Berichts der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) über die Kosten eines Arbeitsplatzes abgerechnet.

(4) Die bisherigen Gutachterausschüsse und deren Geschäftsstellen werden zum in Absatz 1 Satz 1 benannten Zeitpunkt aufgelöst. Die Dienststempel sind zu diesem Zeitpunkt zu entwerfen.

(5) Die Mitglieder des derzeitigen Gutachterausschusses der Universitätsstadt Tübingen wurden am 01.06.2017 für die Amtszeit von 4 Jahren, also bis zum 31.05.2021 bestellt. Mit Übertragung der Aufgabe entfällt für die Beteiligten die Notwendigkeit eines eigenen Gutachterausschusses. Die Beteiligten verpflichten sich daher, ihre derzeit bestellten Gutachter abzurufen. Die Universitätsstadt Tübingen verpflichtet sich, die bisher bei der beteiligten Gemeinde bestellten Gutachter und stellvertretenden Vorsitzenden als Gutachter, ihren Vorsitzenden als stellvertretenden Vorsitzenden nachzubestellen.

§ 14 Ausfertigung

Diese Vereinbarung ist 11-fach auszufertigen. Die Beteiligten sowie die Rechtsaufsichtsbehörde erhalten je eine Ausfertigung.

gez. Cord Soehlke, Erster Bürgermeister,
für die Universitätsstadt Tübingen
gez. Martin Gönner, Bürgermeister,
für die Stadt Mössingen
gez. Uwe Ganzenmüller, Bürgermeister,
für die Gemeinde Bodelshausen
gez. Thomas Engesser, Bürgermeister,
für die Gemeinde Dettenhausen
gez. Thomas Hölsch, Bürgermeister,
für die Gemeinde Dußlingen
gez. Steffen Heß, Bürgermeister,
für die Gemeinde Gomaringen
gez. Bernd Haug, Bürgermeister
für die Gemeinde Kirchentellinsfurt

gez. Dr. Jürgen Soltau, Bürgermeister,
für die Gemeinde Kusterdingen
gez. Egon Betz, Bürgermeister,
für die Gemeinde Nehren
gez. Joseph Reichert, Bürgermeister,
für die Gemeinde Offerdingen

Genehmigungsvermerk der Rechtsaufsichtsbehörde

Das Regierungspräsidium Tübingen hat gemäß § 25 Abs. 5 GKZ mit Erlass vom 4. August 2020 die am 03.12.2019 geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Errichtung des „Gemeinsamen Gutachterausschusses Tübingen“ genehmigt.

gez. Dr. Michael Fischer
Regierungspräsidium Tübingen

Inkrafttreten

Die Vereinbarung wird gemäß § 25 Abs. 6 GKZ am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam.

Mitteilungen der Verwaltung

Informationen aus dem Rathaus

3. Rate Grund- und Gewerbesteuer zur Zahlung fällig

Die 3. Rate der Gewerbesteuervorauszahlung 2021 und die 3. Rate der Grundsteuer 2021 werden am 15.08.2021 zur Zahlung fällig. Wir bitten die Steuerpflichtigen, die Steuern termingerecht bis zum Fälligkeitstermin 15.08.2021 an die Gemeindekasse zu überweisen.

Nutzen Sie das Abbuchungsverfahren!

Bei Nichtbeachten des Fälligkeitstermins müssen wir Säumniszuschläge und Mahngebühren erheben. Wir weisen deshalb in diesem Zusammenhang nochmals auf die Vorteile des Abbuchungsverfahrens hin, mit dem Sie Säumniszuschläge und Mahngebühren vermeiden. Falls Sie noch Fragen haben, steht Ihnen Frau Rönsch unter der Telefonnummer 07157/126-46 gerne zur Verfügung.

Das Rathaus hat dienstags wieder geöffnet!

Das Rathaus öffnet ab sofort **dienstags** wieder für den Publikumsverkehr.

Von **9:00 Uhr bis 12:00 Uhr** und von **15:00 Uhr bis 18:00 Uhr** können alle Besucherinnen und Besucher ihre Angelegenheiten im Rathaus ohne Terminvereinbarung erledigen.

Um Wartezeiten zu vermeiden, wird jedoch nach wie vor an der vorherigen Terminvereinbarung für alle weiteren Wochentage festgehalten. Wenn Sie einen Termin vereinbaren wollen, können Sie sich wahlweise postalisch, telefonisch oder elektronisch an uns wenden.

Beachten Sie bitte weiterhin, dass der Besuch des Rathauses nur mit einem Mund-Nasen-Schutz möglich ist.

Ihre Gemeindeverwaltung

Bitte Halte- und Parkverbote beachten und Durchfahrt für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge freihalten



Kontrollen durch den Gemeindlichen Vollzugsdienst

Bei der Führerscheinprüfung hat es jede/r gewusst: Nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 Straßenverkehrsordnung ist das Halten an engen Straßenstellen verboten.

Auch wenn eine Straßenstelle als eng zu bezeichnen ist, ist manchen Autofahrern leider nicht mehr so geläufig. Laut gängiger Rechtssprechung muss beim Halten eine **Minstdurchfahrtsbreite von 3 Metern** auf der Fahrbahn frei bleiben. Zu beachten ist diese Zufahrtsbreite auch bei gegenüber parkenden Fahrzeugen. Diese Minstdurchfahrtsbreite errechnet sich aus der max. Breite der zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeuge einschließlich der Außenspiegel.

Die Vorschrift hat den Zweck, vor allem in nicht allzu breiten Straßen die Durchfahrt für Rettungs- und Einsatzfahrzeuge ohne Zeitverzögerung sicherzustellen und die Sicherheit im Straßenverkehr zu gewährleisten.

Der Gesetzgeber hat sich bewusst für gesetzliche Verbote entschieden, um den Schilderwald nicht noch größer werden zu lassen. Aus diesem Grund ordnet die Straßenverkehrsbehörde auch keine Halteverbotsschilder zur Verdeutlichung gesetzlicher Verbote an.

Straßenverkehrsordnung gilt rund um die Uhr

Die Einhaltung der Halte- und Parkverbote wird durch den gemeindlichen Vollzugsdienst kontrolliert. Wir empfehlen den Kfz-Halterinnen und -Halter zur Vermeidung von gebührenpflichtigen Verwarnungen die nach § 12 der Straßenverkehrsordnung bestehenden Halte- und Parkverbotregelungen Straßenverkehrsordnung zu beachten.

§ 12 Straßenverkehrsordnung: Halten und Parken

(1) Das Halten ist unzulässig

1. an engen und an unübersichtlichen Straßenstellen,
2. im Bereich von scharfen Kurven,
3. auf Einfädelungs- und auf Ausfädelungstreifen,
4. auf Bahnübergängen,
5. vor und in amtlich gekennzeichneten Feuerwehrzufahrten.

(2) Wer sein Fahrzeug verlässt oder länger als drei Minuten hält, der parkt.

(3) Das Parken ist unzulässig

1. vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten,
2. wenn es die Benutzung gekennzeichnete Parkflächen verhindert,
3. vor Grundstücksein- und -ausfahrten, auf schmalen Fahrbahnen auch ihnen gegenüber,
4. über Schachtdeckeln und anderen Verschlüssen, wo durch Zeichen 315 oder eine Parkflächenmarkierung (Anlage 2 Nummer 74) das Parken auf Gehwegen erlaubt ist,
5. vor Bordsteinabsenkungen.

(3a) Mit Kraftfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie mit Kraftfahrzeuganhängern über 2 t zulässiger Gesamtmasse ist innerhalb geschlossener Ortschaften

1. in reinen und allgemeinen Wohngebieten,
2. in Sondergebieten, die der Erholung dienen,
3. in Kurgebieten und
4. in Klinikgebieten

das regelmäßige Parken in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen unzulässig. Das gilt nicht auf entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen sowie für das Parken von Linienomnibussen an Endhaltestellen.

(3b) Mit Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug darf nicht länger als zwei Wochen geparkt werden. Das gilt nicht auf entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen.

(4) Zum Parken ist der rechte Seitenstreifen, dazu gehören auch entlang der Fahrbahn angelegte Parkstreifen, zu benutzen, wenn er dazu ausreichend befestigt ist, sonst ist an den rechten Fahrbahnrand heranzufahren. Das gilt in der Regel auch, wenn man nur halten will; jedenfalls muss man auch dazu auf der rechten Fahrbahnseite rechts bleiben. Taxen dürfen, wenn die Verkehrslage es zulässt, neben anderen Fahrzeugen, die auf dem Seitenstreifen oder am rechten Fahrbahnrand halten oder parken, Fahrgäste ein- oder aussteigen lassen. Soweit auf der rechten Seite Schienen liegen sowie in Einbahnstraßen (Zeichen 220) darf links gehalten und geparkt werden. Im Fahrraum von Schienenfahrzeugen darf nicht gehalten werden.

(4a) Ist das Parken auf dem Gehweg erlaubt, ist hierzu nur der rechte Gehweg, in Einbahnstraßen der rechte oder linke Gehweg, zu benutzen.

(5) An einer Parklücke hat Vorrang, wer sie zuerst unmittelbar erreicht; der Vorrang bleibt erhalten, wenn der Berechtigte an der Parklücke vorbeifährt, um rückwärts einzuparken oder wenn sonst zusätzliche Fahrbewegungen ausgeführt werden, um in die Parklücke einzufahren. Satz 1 gilt entsprechend, wenn an einer frei werdenden Parklücke gewartet wird.

(6) Es ist platzsparend zu parken; das gilt in der Regel auch für das Halten.

Keine Parkplatzprivilegien

Im öffentlichen Straßenraum gibt es keine persönlichen Parkberechtigungen. Einen Anspruch, sein Fahrzeug auf öffentlicher Straße vor dem eigenen Grundstück abstellen zu können, besteht nicht. Zwar ist das Parken mit zugelassenen Kraftfahrzeugen auch für längere Zeit auf der öffentlichen Verkehrsfläche im Rahmen der StVO erlaubt, doch sollte jeder Kfz-Halter bestrebt sein, sein Fahrzeug auf privater Grundstücksfläche abzustellen; dafür sind die privaten Kfz-Stellplätze und Garagen bestimmt.

Herzlichen Glückwunsch

Herr **Helmut Robert Schüle** vollendet am 08.08.2021 sein 71. Lebensjahr.

Herr **Rudi Vosseler** vollendet am 09.08.2021 sein 83. Lebensjahr.

Herr **Wolfgang Schreiber** vollendet am 09.08.2021 sein 80. Lebensjahr.

Die Gemeinde gratuliert den Jubilaren recht herzlich und wünscht ihnen für die weitere Zukunft alles Gute.

Thomas Engesser
Bürgermeister



Corona-Einreiseregeln (Kurzübersicht)

	Digitale Einreiseanmeldung (DEA)	Nachweispflicht (Personen ab 12 Jahren)	Quarantänepflicht (Absonderung)	Beförderungsverbot	Ausnahmen
Risikogebiete Virusvariantengebiet Hochrisikogebiet	§ 3 CoronaEinreiseV Kontrolle vor Beförderung und bei Einreise	§ 5 CoronaEinreiseV Bei Einreise bzw. vor Beförderung: Negativer PCR-Test (max. 72h) <u>oder</u> Antigen-Test (max. 24h) (Impf-/Genesenennachweis <i>nicht ausreichend</i>)	§ 4 CoronaEinreiseV 14 Tage	§ 10 CoronaEinreiseV ✓	DEA: § 6 I Nr. 1 – 7, 11b Testpflicht: § 6 III Nr. 2: Sonderregeln für Pendler Quarantäne: § 6 I Nr. 1 – 7, 11b, Modalitäten u. a. für Transportpersonal § 6 II Nr. 1d Alt. 1 Beförderungsverbot: § 10 II Nr. 1 – 10
	Kontrolle vor Beförderung und bei Einreise	Bei Einreise bzw. vor Beförderung: Impf- oder Genesenennachweis <u>oder</u> negativer PCR-Test (max. 72h) <u>oder</u> Antigen-Test (max. 48h)	Verkürzung ab 1. Tag mit Impf- oder Genesenennachweis oder ab 5. Tag mit negativem Testnachweis; für Kinder unter 12 Jahren Ende automatisch nach 5. Tag	✗	DEA: § 6 I Nr. 1 – 11 Nachweispflicht: § 6 III Nr. 1; Nr. 2: Sonderregeln für Pendler Quarantäne: § 6 I Nr. 1 – 11 und § 6 II
Sonstige Gebiete	✗	Bei Einreise bzw. vor Beförderung Luftweg : Impf- oder Genesenennachweis <u>oder</u> negativer PCR-Test (max. 72h) <u>oder</u> Antigen-Test (max. 48h)	✗	✗	Nachweispflicht: § 6 III Nr. 1 i. V. m. I Nr. 3, 4 und durch zust. Landesbehörde § 6 III Nr. 2: Ausnahme für Pendler, sofern sie nicht auf dem Luftweg einreisen



Warum geht es nicht ohne Impfen?



Weiteren Lockdown verhindern

Maßnahmen wie Schulschließungen, drastische Kontakt- & Reisebeschränkungen sowie die Schließung von Geschäften und öffentlichen Einrichtungen waren wichtig, aber wir alle wünschen uns eine Rückkehr zur Normalität. Die Herdenimmunität durch Impfung kann uns die Freiheit des Alltags weitgehend zurückbringen.



Das Gesundheitssystem vor Überlastung schützen

Je weniger Personen am Virus erkranken und eine intensive Krankenhausbehandlung bzw. Kontaktnachverfolgung benötigen, desto eher kann der Regelbetrieb in Krankenhäusern, Gesundheitsämtern und anderen Institutionen des Gesundheitswesens aufgenommen werden.



Vorteile beim Reisen

Eine generelle Impfpflicht für Urlauber besteht nicht! JEDOCH: Die Reisefreiheit ist für geimpfte Personen größer als für nicht geimpfte Personen. Ohne Impfnachweis muss man sich als Reisender auf strengere Maßnahmen einstellen als mit vollständigem Impfschutz.



Eine Corona-Infektion ist gefährlicher als die Schutzimpfung

Die Langzeitschäden durch die Erkrankung sind real und viele Genesene leiden noch immer unter Long-Covid. Bei den derzeit bekannten Impfstoffen ist es sehr unwahrscheinlich, dass die Folgen einer Impfung schlimmer sind als die einer Corona-Infektion – auch bei jungen, gesunden Menschen.



Schutz vor schwerem Krankheitsverlauf und Langzeitfolgen

Wer sich derzeit mit dem Corona-Virus infiziert, muss bei der Bekämpfung der Krankheit auf seine eigenen Abwehrkräfte hoffen, denn es gibt bisher noch keine wirksame Therapie. Die Impfung schützt in den allermeisten Fällen vor einer schweren Erkrankung.



Sich selbst, aber auch andere schützen

Es gibt auch Menschen, die sich nicht impfen lassen können – Babys und Kinder sind zu jung, andere Menschen dürfen aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden. Sie sind darauf angewiesen, dass ihr Umfeld geimpft ist.

[dranbleiben-bw.de](https://www.dranbleiben-bw.de)

Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Dettenhausen

Das Amtsblatt erscheint i. d. R. wöchentlich am Donnerstag (an Feiertagen am vorhergehenden Werktag), mindestens 46 Ausgaben pro Jahr.

Herausgeber: Gemeinde Dettenhausen, Tel. 07157 126-0, Telefax 07157 12615

Anschrift: Bismarckstraße 7, 72135 Dettenhausen

Redaktion: Bürgermeisteramt, Tel. 126-30

Druck und Verlag: NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 525-0, Telefax 07033 2048, www.nussbaum-medien.de

Presserechtliche Verantwortlichkeit:

1. Amtlicher Teil und die Kindergärten-Info im nichtamtlichen Teil: Gemeinde Dettenhausen vertreten durch den Bürgermeister Thomas Engesser, Bismarckstraße 7, 72135 Dettenhausen, oder seinen Vertreter im Amt

2. Nichtamtlicher Teil: die Verfasser der Texte der jeweiligen Gemeinderatsfraktionen, Schulen, Kirchen, Vereine, Parteien, Wählervereinigungen und sonstigen zur Veröffentlichung berechtigten Gruppierungen und Organisationen

3. Anzeigenteil und die Rubrik: „Was sonst noch interessiert“: Verlag Nussbaum Medien, Klaus Nussbaum, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt

Anzeigenannahme: Nussbaum Medien, Außenbüro Filderstadt, Raiffeisenstraße 16, 70794 Filderstadt-Bonlanden, Tel. 0711 99076-0, Telefax 07033 3209458, E-Mail: filderstadt@nussbaum-medien.de

Die Verantwortung des jeweiligen Verfassers für Beiträge der Kirchen, Parteien, Wählervereinigungen und Vereine nach dem Redaktionsstatut der Gemeinde (Amtsblattrichtlinien) wird durch diese Regelung nicht berührt.

Bezugspreis: halbjährlich € 17,05. Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr. Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvvertrieb.de, Internet: www.gsvvertrieb.de

Telefonverzeichnis der Gemeindeverwaltung



Bürgermeisteramt

Zentrale 126- 0
Telefax 126-15

Bürgermeister Engesser

Sekretariat/Frau Hock 126-20
126-20

8

Geschäftsbereich II, Haupt- u. Bauverwaltung, Ordnungsamt

Herr Römmich 126-30
Frau Lubasch 126-31
Frau Nagel 126-32

Melde- und Passamt

Frau Bosl 126-35
Frau Seiler 126-36

Standesamt, Grundbucheinsichtsstelle, Ratsschreiber

Frau Hock 126-20

Kindertageseinrichtungen, Friedhofsamt

Frau Braun 126-80
Frau Wittmann 126-81
Frau Budzinski 126-33

Ortsbehörde, Rentenangelegenheiten (Dienstag- u. Donnerstagvormittag)

Frau Haller 126-34

Geschäftsbereich III,

Finanz- u. Personalverwaltung, Ortsbauamt

Herr Fauser 126-40
Frau Thoms 126-42
Frau Müller 126-45
Frau Rönsch 126-46

Steueramt, Liegenschaftsverwaltung

Frau Brüssel 126-41

Gemeindekasse

Frau Wöfl 126-43

Ortsbauamt, Technische Verwaltung

Herr Kreß 126-50

Zweckverband Dettenhausen-Waldenbuch HTN 880216

Kindertageseinrichtungen

Kinderhaus Weinhalde 536797
Kleinkindgruppe Wichtel 5369579
Naturerlebniskindergarten 66294
Schönbuchkindergarten 539744
Vogelsangkindergarten 536668

Altenzentrum „Haus im Park“

64656

Bürgerhaus 63972

Schönbuchhalle 65061

Schönbuchmuseum (Frau Wittmann) 126-81

Schönbuchschule 520806

Kernzeitbetreuung 535523

Kinder- und Jugendhilfe 620052

Jugendtreff 66134

Sporthalle 65061

Bereitschaftsdienste:

Wasserversorgung (Ammertal-Schönbuchgruppe) 07031/74240-0

Strom (Stadtwerke Tübingen) 07071/157-111

Erdgas (EnBW) 0711/728944250

Kläranlage (Abwasserverband Schaichtal) 61263 oder

0170/7845782

Polizeiposten Dettenhausen, Störrenstraße 8 5352-20

Fundsachen

Gefunden wurde:

- Geldbeutel
- Ein Schlüssel mit Anhänger
- Jacke
- Kamera

Nähere Informationen erhalten Sie beim Melde- und Passamt im Rathaus, Telefon 07157/126-35 oder 126-36.

Die aktuelle Fundsachenliste ist auch auf unserer Homepage www.dettenhausen.de unter Rathaus, Fundsachen abrufbar. Die aktuell gefundenen Gegenstände stellen wir ebenso auf die Facebook-Seite „Dettenhausen“.

MEHR INITIATÜVE FÜR WENIGER MÜLL



Abfuhrtermine und Öffnungszeiten

Biotonne	Problemstoffsammelstelle
Mittwoch, 11.08.2021	Freitag, 06.08.2021
Mittwoch, 18.08.2021	15:00 – 17:00 Uhr
Restmüll	Häckselgut-Lagerplatz
Mittwoch, 18.08.2021	Dienstag und Donnerstag
Mittwoch, 01.09.2021	16:30 - 18:30 Uhr
Gelber Sack	Samstag
Montag, 16.08.2021	9:00 – 16:00 Uhr
Altpapier	mit Zugangskontrolle
Montag, 23.08.2021	

Müllwecker

Gerne informiert Sie der Abfallwirtschaftsbetrieb nach einer Registrierung auf www.abfall-kreis-tuebingen.de per E-Mail rechtzeitig vor der Leerung Ihrer Abfallbehälter bzw. vor der Sammlung spezieller Abfälle.

Aus anderen Ämtern/Institutionen

Landratsamt

Zentrales Impfzentrum in Tübingen schließt zum 15. August – Kreisimpfzentrum bis 30. September 2021 in der Alten Archäologie in Tübingen

Wie das Land bereits mitgeteilt hat, schließen die Zentralen Impfzentren zum 15. August. Das betrifft auch die Paul-Horn-Arena in Tübingen, die seit Ende des vergangenen Jahres nicht nur als Kreisimpfzentrum, sondern auch als Zentrales Impfzentrum für insgesamt sechs Landkreise zuständig war (Tübingen, Reutlingen, Zoller- nalbkreis, Calw, Sigmaringen, Bodenseekreis). In Abstimmung mit dem Sozialministerium Baden-Württemberg soll das Kreisimpfzentrum Tübingen voraussichtlich noch bis zum 30. September 2021 weiter betrieben werden.

Notdienste

Notrufnummern und Notfalldienste

Notrufnummern

Polizei	110
Notruf (Feuerwehr u. Rettungsdienst/Notarzt)	112

Ärztlicher Notfalldienst

Wochenende/Feiertag:

Freitag 16-23 Uhr, Vorfeiertag 19-23 Uhr, Samstag/Sonntag/Feiertag 8-23 Uhr ist die Notfallpraxis an der Filderklinik besetzt. Begeben Sie sich bitte ohne Voranmeldung dorthin: Im Haberschlag 7, Filderstadt-Bonlanden. Sie benötigen für den Notdienst Ihre Krankenversicherungskarte.

Wegbeschreibung zur Filderklinik ab Dettenhausen

In Waldenbuch bei der Tankstelle rechts nach Nürtingen, Ausschilderung zur Burkhardtsmühle folgen, dort links nach Filderstadt-Plattenhardt, am Ortseingang von Filderstadt-Plattenhardt geradeaus, Klinik auf der rechten Seite.

Montag bis Donnerstag

gilt für alle Notfälle ab 19 Uhr die Vermittlung über die Leitstelle unter Tel. 116 117.

Für **dringende Hausbesuche** erreichen Sie zur Vermittlung des Hausbesuchs die Leitstelle des DRK ebenfalls unter der Telefonnummer 116 117.

In **lebensbedrohlichen Fällen** alarmieren Sie bitte den Rettungsdienst unter der Notrufnummer 112.

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Vermittlung der zuständigen Notfallpraxis 116 117
Krankentransporte
07071 19222

Zahnärztlicher Notdienst

Zu erfragen unter Tel.-Nr. 116 117

Kinderärztlicher Notdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117
und in der Kinderklinik, Kreiskrankenhaus Böblingen
Montag bis Freitag ab 19.30 Uhr
Samstag ab 9.00 Uhr (keine Voranmeldung)

Diakoniestation

Diensthabende Pflegefachkraft, Telefon 6697-300

Polizeiposten und Freiwillige Feuerwehr

Polizeiposten Dettenhausen	07157 535220
Polizeirevier Tübingen	07071 972-8660
Feuerwehrkommandant M. Burkhardt	07157 9897083
Stv. FW-Kommandant D. Bauer	07157 7055679
Stv. FW-Kommandant H. Mögle	07157 532089

Störungsdienste

Gas

EnBW 0711 28944250

Wasserrohrbruch

Zweckverband
Ammertal-Schönbuchgruppe 0800 8151815
(Entstörungsdienst 24-Std.-Service)

Stromausfall

Stadtwerke Tübingen 07071 157-111

Apothekennotdienste

Die Notdienstbereitschaft beginnt am angegebenen Tag um 8:30 Uhr morgens und endet um 8:30 Uhr am folgenden Tag. Außerhalb der gesetzlichen Ladenschlusszeiten beträgt die Notdienstgebühr 2,50 €. Kostenfreie Festnetz-Rufnummer: 0800 00 22833

Freitag, 6. August 2021

Apothek an der Schwabstraße, Schwabstr. 21, Böblingen, Tel.: 07031-22 40 85

Samstag, 7. August 2021

Paracelsus-Apothek, Berliner Str. 28, Böblingen, Tel.: 07031-22 73 33

Sonntag, 8. August 2021

Brunnen-Apothek, Stuttgarter Str. 14, Steinenbronn, Tel.: 07157-2 26 74

Apothek im Forum, Nikolaus-Lenau-Platz 21, Sindelfingen, Tel.: 07031-38 30 55

Montag, 9. August 2021

Bürgerhaus-Apothek, Sindelfinger Str. 31, Maichingen, Tel.: 07031-38 11 13

Apothek Neues Zentrum, Liebenaustr. 36, Waldenbuch, Tel.: 07157-44 55

Dienstag, 10. August 2021

Flugfeld-Apothek, Konrad-Zuse-Str. 14, Böblingen, Tel.: 07031-20 59 00

Mittwoch, 11. August 2021

Apothek im Forum, Nikolaus-Lenau-Platz 21, Sindelfingen, Tel.: 07031-38 30 55

Alamannen-Apothek, Tübinger Str. 11, Holzgerlingen, Tel.: 07031-68 99 30

Donnerstag, 12. August 2021

Apothek Hulb, Otto-Lilienthal-Str. 24, Böblingen, Tel.: 07031-46 93 17

Uhland-Apothek, Gartenstr. 1, Waldenbuch, Tel.: 07157-38 37

Auf Grund der aktuell sinkenden Impfnachfrage, den mobilen Angeboten und den Möglichkeiten, sich beim Hausarzt impfen zu lassen, wäre die Paul-Horn-Arena für einen Weiterbetrieb überdimensioniert. Ab dem 16. August bis voraussichtlich einschließlich 30. September wird das Kreisimpfzentrum deshalb in die Alte Archäologie Tübingen der Universität Tübingen verlegt (Wilhelmstraße 9).

Personen, die ihren Erst- oder Zweitimpftermin nach dem 15. August im Impfzentrum in der Paul-Horn-Arena gehabt hätten und direkt über das Impfzentrum gebucht haben, wurden bzw. werden in ihrer Terminbestätigungse-Mail darüber informiert, dass die Impfungen ab 16. August in der Alten Archäologie stattfinden. Wer über die zentrale Hotline 116117 bzw. über www.impfterminservice.de gebucht hat, erhält eine Nachricht per E-Mail, dass Termine ab 16.08.2021 in der Alten Archäologie in Tübingen – Wilhelmstraße 9 stattfinden.

Aktuell sind über die Homepage des Impfzentrums auf www.tuebingen-impfzentrum.de Erstimpftermine für die Alte Archäologie bis zum 31.08.2021 buchbar. Weitere Impftermine bis zum 30.09.2021 werden zeitnah eingestellt.

Zweitimpftermine können ebenso über diese Seite direkt bis zum 30. September 2021 gebucht werden. Verfügbar sind die Impfstoffe Biontech, Astra, Moderna und Janssen („Johnson&Johnson“). Beim Janssen-Impfstoff ist nur ein Impftermin notwendig.

Unabhängig hiervon wird in der Alten Archäologie auch „Impfen ohne Termin“ angeboten. Wer dieses Angebot beanspruchen möchte, muss u.U. vor Ort mit Wartezeiten rechnen.

Weitere Informationen findet man auf der Homepage des Impfzentrums, www.tuebingen-impfzentrum.de. Dort gibt es auch laufend aktualisierte Informationen über mobile Impfkationen.

Mitzubringen sind in jedem Fall Personalausweis oder Reisepass sowie Impfbuch bzw. Impfpass.

Miteinander in der Natur- Knigge für Feld und Flur

Das sonnige Wetter zieht die Menschen nach draußen - Bewegung an der frischen Luft entspannt und ist gut für die Gesundheit. Gleichzeitig verrichten unsere Landwirte derzeit wichtige Arbeiten auf ihren Feldern und Wiesen. Sie produzieren neben unseren regionalen Nahrungsmitteln auch das Futter für ihre Tiere. Auf den Feldwegen im Kreis Tübingen begegnen sich deshalb mehr landwirtschaftliche Maschinen und Freizeitsuchende.

Um Konflikte zwischen Landwirten und Erholungssuchenden zu vermeiden, sind deshalb einige Regeln zu beachten, wie sich sowohl Mensch als auch Tier in landwirtschaftlich genutzten Bereichen verhalten sollten.

Die Abteilung Landwirtschaft bittet daher alle Spaziergänger, Wanderer, Jogger, Reiter oder Radfahrer, insbesondere auf den Feldwegen, rechtzeitig auf Abstand zu den teilweise breiten Maschinen zu gehen. Den Landwirten ist es nicht möglich, bei dem großen Pensum an Arbeit, das zurzeit ansteht, große Strecken nur im Schrittempo zurückzulegen. Landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsmittelerzeugung ist nicht erst seit der Coronakrise systemrelevant, verdient unser aller Respekt.

Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nach Vorschriften des Landesnaturschutzgesetzes während der Nutzungszeit nicht betreten werden. Als Nutzungszeit ist der Zeitraum zwischen Saat und Ernte, bei Grünland die Zeit des Aufwuchses und der Beweidung, also der Zeitraum zwischen Anfang März und Ende Oktober definiert. Dieses Betretungsverbot gilt auch für Hunde.

Wer die freie Landschaft betritt, ist verpflichtet, von ihm abgelegte Abfälle oder die Hinterlassenschaften seines Hundes aufzunehmen und zu entfernen. Verunreinigtes Erntegut ist gesundheitsgefährdend und ein Ärgernis für Verbraucher wie Bauern gleichermaßen.

Liebe Freizeitsuchende, lassen Sie die Landwirte und Gärtner ihre wichtigen Arbeiten draußen in Ruhe verrichten, auch wenn es manchmal staubt oder riecht. Appelliert wird daher an alle Beteiligte, nehmen Sie gegenseitig Rücksicht auf Feld und Flur!